

Ein seltsamer Rechtsgebrauch aus Feldbachs Vergangenheit und seine Deutung.

Von Hofrat Eugen Planer.

In den „Blättern für Heimatkunde“ (erster Jahrgang, Nr. 9/10) hat Dr. Anton Ad. Klein den eigenartigen Vorgang besprochen, mit welchem die Einhebung der Abgaben durch den Feldbachschen Markt- und Landrichter in den Dörfern Hainersdorf und Obgrün der Herrschaft Feistritz verknüpft war. Der Verfasser setzt diesen Vorgang mit einer Anzahl anderer ähnlicher Gebräuche in Verbindung, die mit großem Fleiße gesammelt sind, beruft sich auf Grimm, der meint, daß durch derartige Rechtsgewohnheiten dem Einreiten der Herrschaft ein feierliches Gepräge verliehen werden sollte, und gibt der Ansicht Ausdruck, daß solche erschwere Umstände oft angewendet wurden, damit die gegenseitigen Pflichten zwischen Grund- oder Gerichtsobrigkeiten und Untertanen nicht in Vergessenheit geraten.

Beides mag zutreffen, aber es bleibt noch stets die Frage ungelöst, weshalb in einem bestimmten Falle just der besondere Brauch zur Erreichung dieser Zwecke diente, und ob nicht auch noch andere Motive, und zwar in noch belangvollere Weise mitwirkten.

Bräuche sind sehr häufig symbolische Handlungen. Immer aber knüpfen sie an ein Geschehen an oder sollen eine Erkenntnis überliefern, immer birgt sich in ihnen ein Gedanke, eine Erinnerung an wichtige Momente, die den Nachkommen überliefert werden sollen, sie sind also niemals bloß Schöpfungen einer spielerischen Phantasie. Bräuche, Symbole, Mythen u. dgl. sind sozusagen die Schrift der Analphabeten, sind Urkunden einer längst vergangenen Zeit, sind Dokumente der Sinnesart und Gedankenwelt von Generationen, die viele Jahrtausende vor uns unsere Erde bevölkerten. Aber diese Urkunden sind freilich sehr schwer zu entziffern.

Nur äußerst wenige Bräuche haben neben der ursprünglichen Form auch den ursprünglichen, klar erkennbaren Sinn bewahrt. Viel zahlreicher sind jene Fälle, wo die Form geblieben, der Sinn aber vergessen worden ist. In einer Anzahl anderer Fälle wieder hat die Volkspantasie, an das äußere Bild anknüpfend, an Stelle des vergessenen Gedankens

einen anderen gesetzt, also in das alte Gefäß einen neuen Inhalt gegossen. Solchen Bedeutungswechsel kennt ja auch die Sprache — freilich aus anderartigen Gründen. Der alte Römer verstand unter Antenne lediglich die Segelstange, der moderne Mensch denkt bei diesem Worte nur an den Radioapparat. Manchmal tauschen sogar Worte gegenseitig ihre Bedeutung. So hat Friß Mauthner überzeugend nachgewiesen, daß Subjekt und Objekt ihren Sinn vertauschten, daß Subjekt — wie sich schon aus der sprachlichen Ableitung ergibt, das „Unterworfenen“ bedeutete, welcher Sinn in dem französischen Worte sujet = Untertan, oder auch Gegenstand eines Dramas oder Romans — noch heute erhalten blieb.

Wie zahlreich sind Worte und Redewendungen, die wir stündlich gebrauchen, ohne an Ursprung und Bedeutung derselben zu denken! Man liest „dingfest“ machen, ohne irgendeine Erinnerung an die alte Volksgerichtsversammlung „thing“, man sagt „über Stock und Stein“ und ahnt nicht, daß diese Wendung die Flucht aus der „Dingfestmachung“ bedeutet — weil Verbrecher bis zum Gerichtstage an einen Felsblock oder starken Baum angeschmiedet zu werden pflegten, und man nötigt mit dem freundlichen „aller guten Dinge sind drei“, ohne sich irgendeine Rechenschaft über die Bedeutung des Satzes zu geben. Die übliche Auslegung erblickt darin eine Zahlenparömie, ich möchte auch dieses Sprichwort in Verbindung mit den „Things“ setzen. Drei große Festtage hatten die alten Völker seit grauer Vorzeit, die beiden Solstizien (Sommerzunahme nach dem kürzesten Tag und den längsten Tag) und die Frühlingstag- und -nachtgleiche, an die sich auch die christlichen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, knüpfen. Diese altgeheiligten Feste waren zugleich die „ungebotenen“ Gerichtstage, d. h. solche, zu welchen eine besondere Ladung nicht erfolgte. Dazwischen gab es nach Bedarf auch noch „gebotene“ Tagungen, zu welchen ein besonderes Gebot berief. Die ersteren galten als gerne besuchte Festlichkeiten, die letzteren als eine oft schwer empfundene Belastung.

Soweit unsere Kenntnisse zurückreichen, galt die Zahl 12 als eine heilige, die höchst wahrscheinlich in Verbindung mit den 12 Sternbildern des Tierkreises stand. Auch das Jahr war in 12 Monate geteilt, die nach der Umlaufzeit des Mondes berechnet waren. Die alten

Römer aber kannten nur 10 Monate, deren Namen vom Siebenten an, mit den lateinischen Zahlenbezeichnungen 7, 8, 9 und 10 in Verbindung standen. Als nun die Römer die Zahl der Monate gleichfalls auf 12 erhöhten, schoben sie den Julius und Augustus ein, und so wurde der siebente Monat September zum neunten, und der zehnte, Dezember, zum zwölften. Aber so sehr hatten diese Namen sich vom Zahlenbegriffe abgelöst, daß dieser Widerspruch weder damals, als störend empfunden wurde, noch heute beachtet wird.

Mit der Zahl 12 steht meines Erachtens auch die altüberlieferte Frist des deutschen Rechtes von „Jahr und Tag“ in Verbindung, die bekanntlich 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage umfaßt, und die als form- und gefestigte, rein willkürliche Festsetzung galt. Setzt man an Stelle des Jahres die entsprechende Zahl der Monate, so umschließt „Jahr und Tag“ 12 Monate, 6 Wochen und 3 Tage, d. h., die Zeitabschnitte sinken vom Monat zur Woche und schließlich zum Tag, und die Anzahl der Einheiten in diesen drei Kategorien von der heiligen Zahl 12 auf die Hälfte 6 und wieder auf die Hälfte dieser Zahl bei den Tagen, so daß sich ein klarer Rhythmus offenbart.

Oft bietet die Sprache Anhaltspunkte für die Annahme, daß ganze Gedankenverkettungen aus unserem Bewußtsein verschwunden sind. So z. B. stehen „das Recht“, „rechts“, „rechte (Hand)“ in engstem sprachlichen Zusammenhang, und zwar nicht bloß in arischen, sondern auch in nichtarischen Sprachen. Da aber das menschliche Denken das Unbekannte stets an das Bekannte knüpft, der abstrakte Begriff „Recht“ jedenfalls ein späterer ist als jener, der im Worte „rechts“ ruht, so mußten unsere Vorfahren zweifellos das Recht mit der rechten Hand in Verbindung gesetzt haben. Nun ist ja die „Rechte“ vielfach als Machtzeichen gebraucht worden, und es ist denkbar, daß unsere Vorfahren im Recht eine durch die Machtfaktoren eingesezte Ordnung erblickten, deren Verletzung durch die gleiche Macht geahndet wird. Allein, Zweifel schließt diese Hypothese nicht aus. Sicherer läßt sich der Unterschied zwischen rechts und links erklären, der auch von großem Interesse ist. Somatisch liegt nichts vor, was die Bevorzugung der rechten Hand begründen könnte; das Kind gebraucht auch beide Hände gleicherweise, die Eltern aber lehren ihm, daß die Linke die garstige, die

Rechte aber die schöne Hand sei. Fragt man nun die Eltern, weshalb sie das lehren, so wissen sie sich nur auf die Überlieferung zu berufen.

In dieser Überlieferung liegt aber meines Erachtens ein eminent praktischer Zweck verborgen. Die ersten Kämpfe schon mußten dem Menschen die Erfahrung beibringen, daß die bösesten Wunden heilen können, daß aber Herzwunden unbedingt tödlich seien. Darum mußte die Linke das Herz decken, später mit dem Schilde schützen, und es wurde die Rechte zur ausschließlichen Kampfhand, zur Schwerthand. Demgemäß mußte sie auch ständig durch Übung gekräftigt werden, während die passive Schildhand unbeschadet vernachlässigt werden durfte. Die Bevorzugung der Rechten war daher eine wohlbegründete erzieherische Maßnahme, die dem einzelnen und dadurch auch der Gesamtheit zugute kam. Geänderte Verhältnisse haben längst die Voraussetzungen für eine solche Unterscheidung beseitigt, allein der suggestive Einfluß der Überlieferung wirkt noch immer fort, ohne Inhalt, ohne Zweck, ja vielleicht gegen den Zweck einer gleichmäßigen Ausbildung, die heute von Wesenheit wäre.

Gleich der Sprache bildet auch die Mythologie sozusagen eine paläontologische Fundgrube für eine untergegangene Welt von Vorstellungen und Leitgedanken. Nur ein Beispiel: den poetischen Mythos der Dryaden, jener schönen und sanften Nymphen, die in den Bäumen leben und mit ihnen sterben. Müßten wir darin nicht einen höchst wirksamen Baumschutz erblicken, der in felsigen, von Verkarstung bedrohten Gegenden von größter Wichtigkeit war?

Diese Beispiele anzuführen, schien mir geboten, weil sie gewissermaßen als Belege für die kommenden Ausführungen zu dienen haben, wenngleich sie mit ihnen in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Und nun zu den von Dr. Ant. A. Klein angeführten Beispielen, die nach Grimm eine weitverbreitete Rechtsgewohnheit von hohem Alter darstellen, berufen, dem „Einreiten der Herrschaft ins Land“ feierliches Gepräge zu verleihen. Von den angeführten Beispielen ist jenes aus Mils (Tirol) das vollständigste: wenn ein einäugiger Knecht, ein einäugiges Pferd und ein einäugiger Hund den Richter begleiten, dann muß man ihm ein Maß bezahlen. Diese Reihung läßt sich mit jenem Rhythmus, von dem ich bei Erwähnung der

Frist von Jahr und Tag gesprochen, unschwer in eine Parallele stellen. In den anderen Beispielen ist nur von einem Pferde oder nur von einem Hunde die Rede. Kann man nun annehmen, daß hiedurch wirklich ein feierliches Gepräge verliehen wurde?

Wo immer derlei Einzüge stattfanden, sollten sie doch die Macht der handelnden Hauptpersonen veranschaulichen. Bewaffnete, Riesen oder zauberkundige Zwerge, Bändiger mit wilden Tieren — die alle dem Willen der Hauptperson untertänig waren, konnten ein Bild seiner Macht geben. Wohl auch Verstümmelte und Gefesselte, aber nur wenn sie besiegte Feinde, unterworfenen Aufrihrer, festgenommene Verbrecher waren, aber doch nicht Organe des Machthabers! Gebrechen fordern zum Mitleid heraus — oder können gar Spott wachrufen, als ob die Hauptperson keine besseren Diener zu finden wüßte, als nicht voll zählende Individuen! So wenig als diese Einäugigen dem Anblicke nach das festliche Gepräge erhöhen und den Machtgedanken zum Ausdruck bringen konnten, so wenig diente ihm auch der Umstand, daß die Abgaben verweigert werden konnten, falls die bestimmten Förmlichkeiten nicht erfüllt wurden. Überall also, wo es sich um einen bedingten Anspruch und um eine bedingte Leistung handelt, kommt nicht die sonstige unbeschränkte Herrschaft zum Ausdruck, sondern es lebt in allen solchen Bräuchen zweifellos die Erinnerung an einen Vergleich, bei welchem der Abgabepflichtige unter Wahrung seines Rechtsstandpunktes sich bereit erklärte, gewisse Leistungen nicht als Schuldigkeit, sondern freiwillig zu leisten. Die angeführten Beispiele lassen in dieser Richtung eine ansprechende Deutung zu. Der Einäugige hat ein kleineres Gesichtsfeld als der Zweiäugige. Der Herr sieht auf die Erfüllung der Schuldigkeit und überschaut die Leistung; der Einäugige sieht nur einen Teil hiervon: sein blindes Auge heißt Mitleid und Mitleid bestimmt zu freiwilligen Gaben.

Die erörterte Bedingtheit des Abgabenspruches kennzeichnet auch den Feldbacher Gerichtsbrauch, und die demütigende Bevorzugung des Hundes auf Kosten des Landrichters läßt wohl keinen Zweifel darüber zu, daß es sich nicht um die Verherrlichung eines Machtträgers, sondern um eine Erinnerung an eine Machteinbuße handelt, die eine höhere Potenz zugunsten einer niedereren erlitten hatte. Aber in welcher Verbindung steht nun der Hund

damit? Die Antwort ist nicht einfach und man wird auf weit abseits Liegendes zurückgreifen müssen, um zu einer Deutung zu gelangen.

Im Urkundenbuch des Klosters Ravensgruburg (P. Würdtwein: Subsidia diplomatica) und im Weistume des Bliscasteller Amtes (Grimm: Weistümer, Bd. 1) ist von einem „Hundgeding“, „Hundind“ die Rede, das von Würdtwein als „Indicium in tractu Hunnorum“ erklärt wird, d. h. als ein auf dem Hundsrück stattfindendes Gericht, womit die Lage von Ravensgruburg in Einklang stünde. Zöpsfl (Altertümer des Deutschen Reichs und Rechts, Bd. 1) weist dagegen darauf hin, daß Grimm überzeugend nachgewiesen habe, daß „hunteri“, „hunno“ und „humilih“ die deutsche Bezeichnung für „centurio“, „centenarius“ sei; in diesem Sinne finden sich in niederrheinischen Urkunden Bezeichnungen wie „hunonis placitum“, „illi qui hunones dicuntur . . . tertio tantum anno . . . placitare debent“ uß. Alle diese Bezeichnungen stammen von „Hundredum“ (hundert) ab, und sind als die ältesten Bezeichnungen für die kleinen Zentgerichte anzusehen. Besonders häufig wurde am Niederrhein der Dorfrichter als „hun“, „hume“, heßlich „honne“ bezeichnet, und Kolonisten aus jener Gegend, in Siebenbürgen (Sachsenland) angesiedelt, brachten diese Benennung in ihre neue Heimat mit, denn der Ortsvorsteher führte in älteren Zeiten vielfach den Titel: Nachbarhann“ (Bibloy, Volkszustände und Dorfeinrichtungen im deutschen Siebenbürgen, 1857).

Auch Guido List (Die Rita der Aria-Germanen) setzt „Hunn“ = Richter, Hunschaft = Gerichtsbezirk, und hält das Huhn für das „wortdeutliche Sinnbild“ des Richters, als „redende Urkunde“. Ist das zutreffend, so würde sich mancher seltsame Rechtsbrauch, so auch der von Dr. Klein angeführte Brixener, erklären lassen. Jedenfalls ist immer daran festzuhalten, daß alle Rechtsbräuche ursprünglich allgemeinverständliche Verfinnbildungen eines bestimmten Gedankens waren. Da aber jedes Sinnbild auf einem Vergleiche beruht und Vergleiche stets hinken, darf es nicht wundernehmen, wenn der Sinn des Bildes von einer späteren Zeit nicht mehr erkannt wird.

Im Weistume des Bliscasteller Amtes wird gesagt, daß eine Person im Gerichte sei, die „man den hun nennt“. Er beruft die Schöffen zusammen, und wenn man den Übeltäter

hinrichten will, muß er dreimal „wie ein Hund auß der Aßweiser hecken bellen, wann man den armen zum galgen führt“. Hier erscheint der „Hund“ nicht mehr als Richter, als centenarius, sondern nur mehr als Fronbote, und der ganze Begriff der Zent-Gerichte war schon so sehr verdunkelt, daß man nur noch den Lautklang in Betracht zog und den „Hund“ zum „Hund“ stempelte, wobei die geschäftige Volkspantasia an die neue Deutung auch sofort eine sinngemäße Förmlichkeit knüpfte: das dreimalige Bellen aus der Hecke. Sie wußte nicht anzulegen und legte was unter, ganz im Sinne des Goetheschen Spruches — und ist dabei „auf den Hund gekommen“.

Auch diese Redensart möchte ich auf den „Hund“, als Fronboten, Exekutionsorgan zurückführen. Sie bezeichnet den Niedergang in Vermögensverhältnissen und hatte dann vollen Sinn. Wer dem Exekutionsorgan verfällt, der steht jedenfalls in mißlichen Vermögensverhältnissen. Wurzbach (Historische Wörter, Sprichwörter und Redensarten) führt andere Erklärungen an, von denen mir keine ausreichend scheint. Eine derselben sei angeführt: Als Wallenstein in Altdorf studierte, sei dort ein neuer Karzer gebaut worden, und der Senat habe beschlossen, daß er den Namen seines ersten Bewohners führen solle. Dieser erste sollte nun Wallenstein sein, der aber zuerst einen Hund hineinstieß. Da habe man nun den Karzer „Hund“ getauft. Wurzbach selbst betont, daß dann die Redensart wohl „in den Hund kommen“ lauten müßte.

Mit den bisherigen Ausführungen dürfte wahrscheinlich gemacht sein, daß überall, wo bei Einhebung von Abgaben (die unter Umständen verweigert werden dürften) bestimmte Förmlichkeiten vorgeschrieben waren, nicht bloß die Absicht vorherrscht, die gegenseitigen Pflichten zwischen Grund- oder Gerichtsobrigkeit und Untertanen vor Vergessenheit zu schützen, sondern daß diese Gebräuche auch die Erinnerung an eine Rechtseinbuße bewahren sollten. Die ganze Rechtsentwicklung bewegt sich ja im allgemeinen überall, im Familienrechte, im Eigentumsrechte wie im Staatsrecht, auf dem Wege, der zur Einschränkung der absoluten Rechte und zur Sicherung der vormals Rechtlosen führt — und ein jeder Marktstein auf diesem Wege war daher von besonderer Wichtigkeit. Des weiteren dürfte auch die größte Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß überall, wo bei derlei

Gebräuchen ein Hund eine Rolle spielt, ein Kompetenzkonflikt zwischen einer höheren Potenz, z. B. dem Landrichter und der niederen Hofmarksgerichtsbarkeit in Frage steht, bei dem der erstere den Kürzeren zog. Gerade die Häufigkeit ähnlicher Gebräuche läßt darauf schließen, daß es sich nicht um irgendeinen Einzelfall handelte, sondern um eine Phase der Rechtsentwicklung, in der die Immunitäten und Exemptionen stets größeren Umfang gewannen und die Rechte der Grundherrschaften auf Kosten der landesherrlichen Gewalt vorerst in gleichem Maße an Umfang gewannen, wie die territorialen Landeshoheiten auf Kosten der Reichsgewalt.

Nun fragt es sich aber: Ist der Feldbacher Gerichtsbrauch, der ausdrücklich von einem „Pudel“ spricht, nicht doch ein besonderer Einzelfall, der nicht ohne weiteres mit den früher angeführten Fällen zusammenzustellen ist? Ich glaube, daß diese Frage verneint werden kann.

Die Hungergerichte entsprechen den bajuwari-schen Schergengerichten. Die Schergen heißen lateinisch: scheriones, sergentes, praecones, liectores, podomaei, deutsch in einigen Landstrichen: Büttel, im Schwabenspiegel: „ge-lautel“. Auch hier setzte die Volksetymologie ein, und aus dem Büttel, Butel, Putel wurde ein „Bedell“, und manchen Ortes ein „Pudel“ (Zöpfl, a. a. O., Bd. 1). Wie für den „Hund“ der Hund, konnte für den „Putel“ der „Pudel“ zum Wortklangbilde, zur „sprechenden Urkunde“, zur Hieroglyphie, zum Wahrzeichen werden.

„Scherge“ und „Büttel“ sind sehr alte Worte, heute im Volksmunde nicht mehr üblich; sie haben mit der Zeit einen verächtlichen Beigeschmack bekommen, der ihnen ursprünglich fremd war. So nannte man z. B., wie Adeling anführt, den Priester „Büttel Gottes“. Alle germanischen Sprachen kennen das Wort, das im Niedersächsischen und Schwedischen „Bödel“ lautet im Angelsächsischen „Bydel“, im Englischen „Beadle“, im Isländischen „Badel“ und im Dänischen „Boddel“ — stets im Sinne von „Bote“, „Fronbote“, „Gerichtsdienner“, sodann auch „Henker“. Im Lateinischen finden wir dafür die Formen: „Bidel-lus“, „Badellus“ und „Bedellus“, dem das Französische: „Bedeau“ und „Bedeau“ sowie das Italienische „Bidello“ gleichzusetzen ist, und das deutsche „Bedell“, worunter man später ausschließlich die mit der Handhabung der Ord-

nung an den Universitäten betrauten Organe verstand, während in früheren Zeiten auch die Fronboten der Gerichte häufig diese Bezeichnung führten, wie z. B. bei dem Stadt- und Landgerichte Erfurt. Der Codex Palatinus gebrauchte die Bezeichnung „bütel“ und daneben „botill“; das phonographische Nachschreiben bringt stets Abweichungen.

Mit „Scherge“ wird der englische „Sheriff“ und der französische „Sergent“ in Zusammenhang gebracht, auch das mundartliche „Schirgen“ steht mit diesem Wortstamme in Verbindung.

Kolonisten aus dem deutschen Westen mögen die Bezeichnung „Butel“ für die Richter niederer Ordnung oder den Fronboten in unsere Alpenländer mitgebracht haben, wo der Sinn des hier nicht üblichen Wortes bald in Vergessenheit geraten sein mag. Um so rascher konnte dann der „Pudel“ an Stelle des „Putel“ treten und dem Tiere jene Rolle zugewiesen werden, die einst der Träger der niederen Gerichtsbarkeit spielte.

Wenn nach dem Berichte des Bannrichters Dr. v. Haratinger gesagt wird, daß der Brauch darauf zurückzuführen sei, daß angeblich ein von der Herrschaft Feistritz dem Landgerichte Feldbach ausgelieferter Arrestant „dem Markt-richter, Marktschreiber und Landgerichtsdienner durchgegangen wäre, wenn nicht solchen der Hund verrathen hätte“ — so erscheint dieser Ausgangspunkt für den besprochenen Brauch wenig wahrscheinlich. In einer Zeit, wo man sich damit begnügte, einen festgenommenen Kriminalübeltäter nach Abschwörung der „Arphede“ an die Grenze der Herrschaft zu bringen, dort den meilenweit entfernt hausenden Landrichter dreimal anzurufen und sodann den Übeltäter, die Hände mit einem Strohalm gebunden, seinem Schicksale zu überlassen, legte man derlei Entweichungen nicht allzuviel Gewicht bei, wie schon Bischoff bei Erörterung dieses Brauches betont hat. Zu jener Zeit galt überdies der Hund so sehr als Werkzeug, als Organ seines Herrn, daß eine Festnahme des Flüchtlings mit Hilfe eines Hundes gewiß kein auffehenerregender Vorfall gewesen wäre. Endlich wäre auch die mögliche Abgabeverweigerung mit solchem Sachverhalte kaum in Verbindung zu bringen. Anders freilich, wenn man unter „Pudel“ den „Butel“ versteht, der etwa bei der Dingfestmachung eines Übeltäters besondere Geschicklichkeit und Tatkraft zeigte, oder seine

Gerichtsbarkeit über den Verhafteten geltend zu machen wußte, kurz mit dem Landrichter irgendeinen Konflikt hatte, bei welchem der letztere den Kürzeren zog. Solch ein Vorfall war für die Grundgerichtsbarkeit zweifellos von größter Bedeutung und es ist schon begreiflich, wenn eine symbolische Handlung festgesetzt wurde, die die Erinnerung an die Ausdehnung der Gerechtsame bewahren sollte, mag das neu erworbene Recht vorerst auch nur darin bestanden haben, daß der unbedingte Anspruch des Landgerichtsinhabers auf Abgabenleistung in einen bedingten, von der Erfüllung verschiedener Förmlichkeiten abhängigen, verwandelt wurde. Solche bedingte Ansprüche wurden gar leicht zu ganz wesentlichen, was sich dann in entsprechender Änderung in der symbolischen Handlung ausprägte. Manchmal wird ein bestrittener Anspruch zwar der Form nach anerkannt, allein an eine unerfüllbare Bedingung geknüpft, so z. B. wenn die Bauernschaft in Großferm (Elsaß) ihr freies Abzugsrecht von den Huben so einkleidet, daß die Gutsherrschaft berechtigt sei, den Abzug zu verwehren, falls der Meier den sechsspännigen beladenen Wagen des Abziehenden mit dem kleinen Finger aufzuhalten vermöchte.

Nun bliebe noch die Frage, welche Bedeutung die schwarze Farbe des Pudels habe. Das mag eine spätere Zutat sein, vielleicht im Zusammenhang mit einer anderen besonderen Rechtsgewohnheit aus der gleichen Gegend, die in sehr interessanter Weise Zeugenschaft gibt von dem Wandern von Rechtsitten und Rechtsätzen und ihrem Zusammenhang mit mythologischen Vorstellungen, die ja häufig genug wieder menschliche Zustände und Erfahrungen widerspiegeln.

Besitzergreifung, Versteigerung, Strafvollzug bergen eine Fülle solcher Erinnerungen an uraltes Weisheitsgut der Menschheit. Der Richterstab entstammt kosmologischen Vorstellungen, Strafe und Opferung sind begrifflich nahe verwandt, allüberall lassen sich Zusammenhänge finden, die einerseits einen Weltverkehr zur Voraussetzung haben, der verblüffen muß, und die andererseits Zeugnis geben für eine reich gestaltende Phantasia unserer Vorfahren, für eine Fülle schöner Gedanken, für eine tiefe Lebensauffassung und für eine Beobachtung der großen Natur, der wir gar nicht mehr fähig sind. Mit tausend Zungen spricht aus solchen Bräuchen die Vergangenheit zu uns, belehrend

und beschämend zugleich, zu uns, die wir Zeugen einer allbesiegenden technischen Zivilisation, aber zugleich einer unrettbar dahinsiehenden sterbenden alten Kultur sind.

Die Kunst der Vergangenheit

Die Kunst der Vergangenheit ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele. Sie zeigt uns die inneren Kämpfe, die Hoffnungen und die Ängste einer vergangenen Generation. In den Gemälden, den Skulpturen und den Dichtungen der Vergangenheit finden wir die Spuren der menschlichen Individualität, die in der technischen Zivilisation unserer Zeit verloren gegangen ist. Die Kunst der Vergangenheit ist ein Schatz, den wir nicht nur bewahren, sondern auch wiederentdecken müssen, um uns selbst zu verstehen.

Die Kunst der Vergangenheit ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele. Sie zeigt uns die inneren Kämpfe, die Hoffnungen und die Ängste einer vergangenen Generation. In den Gemälden, den Skulpturen und den Dichtungen der Vergangenheit finden wir die Spuren der menschlichen Individualität, die in der technischen Zivilisation unserer Zeit verloren gegangen ist. Die Kunst der Vergangenheit ist ein Schatz, den wir nicht nur bewahren, sondern auch wiederentdecken müssen, um uns selbst zu verstehen.

Die Kunst der Vergangenheit ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele. Sie zeigt uns die inneren Kämpfe, die Hoffnungen und die Ängste einer vergangenen Generation. In den Gemälden, den Skulpturen und den Dichtungen der Vergangenheit finden wir die Spuren der menschlichen Individualität, die in der technischen Zivilisation unserer Zeit verloren gegangen ist. Die Kunst der Vergangenheit ist ein Schatz, den wir nicht nur bewahren, sondern auch wiederentdecken müssen, um uns selbst zu verstehen.

Die Kunst der Gegenwart

Die Kunst der Gegenwart ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele. Sie zeigt uns die inneren Kämpfe, die Hoffnungen und die Ängste einer vergangenen Generation. In den Gemälden, den Skulpturen und den Dichtungen der Gegenwart finden wir die Spuren der menschlichen Individualität, die in der technischen Zivilisation unserer Zeit verloren gegangen ist. Die Kunst der Gegenwart ist ein Schatz, den wir nicht nur bewahren, sondern auch wiederentdecken müssen, um uns selbst zu verstehen.

Die Kunst der Gegenwart ist ein Spiegelbild der menschlichen Seele. Sie zeigt uns die inneren Kämpfe, die Hoffnungen und die Ängste einer vergangenen Generation. In den Gemälden, den Skulpturen und den Dichtungen der Gegenwart finden wir die Spuren der menschlichen Individualität, die in der technischen Zivilisation unserer Zeit verloren gegangen ist. Die Kunst der Gegenwart ist ein Schatz, den wir nicht nur bewahren, sondern auch wiederentdecken müssen, um uns selbst zu verstehen.